



Reglemente
Einwohnergemeinde Breitenbach

Kindergartenreglement

11.12.2006

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Trägerschaft und Zielsetzung**
- 2. Aufnahme, Abweisung, Ausschluss, Abmeldung**
- 3. Unterricht**
- 4. Gesundheitsvorsorge**
- 5. Schulorgane**
 - 5.1. Aufsichtsbehörde**
 - 5.2. Inspektorat**
 - 5.3. Kindergärtnerin / Kindergärtner**
- 6. Rechtsmittel**
- 7. Schlussbestimmungen**

Die Gemeindeversammlung

der Einwohnergemeinde Breitenbach, gestützt auf Art. 56 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 und Art. 56 der Gemeindeordnung,

wird beschlossen

1. Trägerschaft und Zielsetzung

§ 1 Trägerschaft und Zielsetzung

1. Die Einwohnergemeinde Breitenbach führt einen Kindergarten.
2. Sie richtet den Kindergarten und seine Außenanlage zeitgerecht ein und beschafft die notwendigen Geräte, das Mobiliar und das Material.

§ 2 Zielsetzung

1. Der Kindergarten ist weder Vorschule noch Kinderhütendienst.
2. Der Kindergarten unterstützt und ergänzt die Erziehung des Kindes. Er fördert die geistigen, seelischen und körperlichen Kräfte des Kindes und die Entwicklung seines sozialen Verhaltens in altersgerechten Formen des Spiels und der Beschäftigung.

2. Aufnahme, Abweisung, Ausschluss, Abmeldung

§ 3 Freiwilligkeit

1. Die Eltern entscheiden frei darüber, ob sie ihr Kind für den Kindergarten anmelden wollen.
2. Der Unterricht ist unentgeltlich.

§ 4 Alter

1. Der Besuch des Kindergartens steht Kindern des letzten und zweitletzten vorschulpflichtigen Jahres und nicht schulreifen Kindern offen.
2. Erweist sich ein Kind mit 7 Jahren noch nicht als schulreif, hat die Kommunale Aufsichtsbehörde Maßnahmen gemäss Art. 19 Abs. 3 des Volksschulgesetzes zu ergreifen und kann allenfalls den Besuch des Kindergartens für ein weiteres Jahr gestatten.

§ 5 Anderssprachige Kinder

Anderssprachige Kinder sind in den Kindergarten aufzunehmen.

§ 6 Körperlich behinderte Kinder

Körperlich behinderte Kinder im entsprechenden Alter, nach Möglichkeit in den Kindergarten aufzunehmen.

§ 7 Verfahren

1. Das Aufnahmeverfahren legt die Schulleitung fest.
2. Die Aufnahme der Kinder erfolgt ordentlicherweise auf Beginn eines Kindergartenjahres.
3. Kinder von Neuzuzügern sind während des laufenden Jahres aufzunehmen.
4. Nicht angemeldete Kinder dürfen den Kindergarten in der Regel auch nicht zeitweise benutzen (Mitnahme von Geschwistern, u.ä.).

§ 8 Abweisung

Kinder, die derart geistig behindert sind, dass sie sich nicht in den Kindergarten eingliedern lassen, können von der Schulleitung

abgewiesen werden. Sie hilft den Eltern bei der Zuweisung zur geeigneten Schule.

§ 9 Ausschluss

1. Kinder, die den Kindergarten nur unregelmäßig besuchen, und Kinder, die derart verhaltensauffällig sind, dass ein ordentlicher Kindergartenbetrieb verunmöglicht wird, können von der Schulleitung aus dem Kindergarten ausgeschlossen werden.
2. Den Eltern ist diese Maßnahme vorgängig schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Abmeldung

1. Die Eltern können ihr Kind während des Jahres aus dem Kindergarten abmelden.
2. Die Abmeldung ist an die Schulleitung zu richten.
3. Ein Wiedereintritt während des laufenden Jahres ist nur ausnahmsweise möglich. Die Schulleitung beschließt darüber.

3. Unterricht

§ 11 Kindergartenjahr und Ferien

Das Kindergartenjahr, die Ferien und die Feiertage richten sich nach der für die Volksschule geltenden Regelung.

§ 12 Klassengröße

1. Die Klassengröße ist von der Schulleitung festzulegen. Grundlage ist die Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz.

2. Sofern pro Kindergartenabteilung voraussichtlich dauernd mehr als 26 Kinder erfasst werden, sind zusätzliche Abteilungen zu führen.
3. Die Vorschriften der Art. 19 ff der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz sind einzuhalten. Der Kindergarten soll in der Regel nicht mehr als 26 Kinder umfassen. Bei 28 und mehr Kindern erfolgt ein Sonderstundenplan mit Subventionen der Zusatzstunden, durch Genehmigung des Departementes für Bildung und Kultur.

§ 13 Stundenzahl

1. Der Kindergarten wird altersgemischt geführt.
2. Die Schulleitung setzt die Stundenzahl fest.
3. Sie hält sich dabei die Vorschriften der Art. 19 ff der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz ein.

§ 14 Unterrichtsverpflichtung

1. Für die aufgenommenen Kinder ist der Unterricht obligatorisch
2. Sie haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen.

§ 15 Absenzen

1. Die Eltern haben voraussehbare Versäumnisse der Kindergärtnerin/ dem Kindergärtner rechtzeitig zu melden.
2. Unvoraussehbare Versäumnisse sind nachträglich zu begründen.

§ 16 Rahmenplan

Der kantonale Rahmenplan für den Kindergarten ist für den solothurnischen Kindergarten massgebend.

§ 17 Sprechstunden und Elternmitarbeit

Um den Kontakt zwischen Kindergarten und Elternhaus zu fördern, lädt die Kindergärtnerin / der Kindergärtner die Eltern regelmäßig zu Sprechstunden ein und führt Elternzusammenkünfte durch.

4. Gesundheitsvorsorge

§ 18 Schulzahnärztin / Schulzahnarzt

1. Die Schulzahnärztin / der Schulzahnarzt überprüft im Einverständnis mit den Eltern die Zähne und sorgt für die Zahnprophylaxe.
2. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schulzahnpflegereglements.

§ 19 Zwischenverpflegung

Als Zwischenverpflegung sind Süßigkeiten und andere Schleckwaren für Kinder ungeeignet. Den Eltern wird empfohlen, den Kindern naturbelassene Nahrungsmittel, wie Obst, Gemüse, Brot, Milch, als Zwischenverpflegung mitzugeben.

§ 20 Versicherung

1. Die Kinder sind im Kindergarten und auf dem direkten Kindergartenweg gegen Unfall versichert.
2. Die Aufsicht für den Kindergartenweg obliegt den Eltern.

5 Schulorgane

5.1. Aufsichtsbehörde

§ 21 Zuständige Behörde

Für den Kindergarten ist der Gemeinderat als kommunale Aufsichtsbehörde in strategischen Fragen zuständig, die Schulleitung im operativen Bereich.

§ 22 Aufgaben

1. Die Schulleitung beaufsichtigt den Kindergarten und die Kindergärtnerin / den Kindergärtner.
2. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Sie stellt die Kindergärtnerin / den Kindergärtner an;
 - b) sie berät den Voranschlag des Kindergartens;
 - c) sie überwacht den Kindergartenbetrieb;
 - d) sie erlässt den Stundenplan und berücksichtigt dabei die Art. 19 ff der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz;
 - e) sie entscheidet über Gesuche der Kindergärtnerin / des Kindergärtners um Urlaub;
 - f) sie behandelt Beschwerden;
 - g) sie erledigt Streitigkeiten, die sich aus der Aufnahme, der Abweisung oder dem Ausschluss von Kindern ergeben.

5.2. Inspektorat

§ 23 Gesetzliche Grundlagen

Die kantonale Aufsichtsbehörde richtet sich nach Art. 80 des Volksschulgesetzes.

5.3. Kindergärtnerin / Kindergärtner

§ 24 Wählbarkeitsvoraussetzungen

Die Kindergärtnerin / der Kindergärtner muss über eine von der Konferenz der Schweizerischen Erziehungsdirektoren, EDK, anerkannte Ausbildung verfügen.

§ 25 Wahl, Demission und Kündigung

Für Anstellungsfragen gilt der Gesamtarbeitsvertrag, GAV.

§ 26 Besoldung

Die Besoldung richtet sich nach der kantonalen Lehrerbesoldungsverordnung.

§ 27 Ferien

Die Ferien richten sich nach der für die Primarlehrkräfte geltenden Regelung.

§ 28 Pflichtstunden

Das Wochenpensum der Kindergärtnerin / des Kindergärtners beträgt gemäss § 19^{sexies} des Volksschulgesetzes wenigstens 19 ¼ Stunden. Zum Pflichtpensum gehört zusätzlich eine Präsenzzeit von 15 Minuten zu Beginn jedes Unterrichtshalbtages.

§ 29 Unterricht

Die Kindergärtnerin / der Kindergärtner ist verpflichtet, den Unterricht gründlich vorzubereiten und gewissenhaft und pünktlich zu erteilen.

§ 30 Kontrolle

Die Kindergärtnerin / der Kindergärtner führt eine Absenzenkontrolle der Kinder und ein Gästebuch.

§ 31 Materialverwaltung

Die Kindergärtnerin / der Kindergärtner schlägt der Schulleitung neu anzuschaffendes Mobiliar und Material vor.

§ 32 Sorgfaltspflicht

Die Kindergärtnerin / der Kindergärtner sorgt dafür, dass das Spiel- und Beschäftigungsmaterial stets sauber ist, dass die Kinder sorgfältig damit umgehen und dass defektes Material geflickt wird.

§ 33 Unterrichtsausfall

1. Für voraussehbaren Ausfall des Unterrichts hat die Kindergärtnerin / der Kindergärtner bei der Schulleitung um Urlaub nachzusuchen.
2. Nicht voraussehbarer Unterrichtsausfall ist begründet zu entschuldigen.
3. Unterrichtsausfall wegen Krankheit von mehr als drei Tagen ist mit Arztzeugnis zu belegen.
4. Die Kindergärtnerin / der Kindergärtner informiert die Eltern so frühzeitig als möglich telefonisch oder schriftlich über den Unterrichtsausfall.

§ 34 Fortbildung

1. Pro Kindergartenjahr stehen der Kindergärtnerin / dem Kindergärtner zur Weiterbildung während der Unterrichtszeit maximal zehn bezahlte Halbtage zur Verfügung. Dazu zählen auch die vom Departement für Bildung und Kultur angeordneten Weiterbildungsverpflichtungen des Inspektorats.
2. Über die Übernahme der Kurskosten entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Schulleitung.

§ 35 Ergänzendes Recht

Im Übrigen findet die Dienst- und Gehaltsordnung für das Gemeindepersonal Anwendung

6. Rechtsmittel

§ 36 Rechtsmittel

1. Gegen Verfügungen und Anordnungen der Kindergärtnerin / des Kindergärtners kann bei der Schulleitung Beschwerde geführt werden.
2. Das Beschwerdeverfahren richtet sich nach der Gemeindeordnung und dem Gemeindegesetz.
3. Im übrigen gilt das Verwaltungsrechtspflegegesetz.
4. Bestandteil dieses Pflichtenheftes sind die vom Kanton genehmigten und zur Zeit gültigen Vernehmlassungen -Leitideen - Richtlinien.

7. Schlussbestimmungen

§ 37 Inkraftsetzung

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Departement für Bildung und Kultur genehmigt worden ist, auf den 1. Januar 2007 in Kraft.

§ 38 Aufhebung des bisherigen Rechtes

Das Kindergartenreglement vom 1. Februar 1996 und alle diesem Reglement widersprechenden Erlasse und Weisungen sind aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am 11. Dezember 2006.

Der Gemeindepräsident: _____

Der Gemeindeschreiber: _____

Genehmigt vom Erziehungs-Departement am 26.1.07 / Adriano Vella